

An das
Vorzimmer der Bürgermeisterin
im Hause

EDEKA-Parkplatz - Herr Walbaum
Anfrage vom 11. Dezember 2014, Rat

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Entsprechend der Anfrage von Herrn Walbaum wurden Gespräche mit der Eigentümerin Liane Neuhäuser geführt. Sie teilte mir telefonisch am 22. Januar 2015 mit, dass Sie eine Änderung der Verkehrsregelung in Form einer Einbahnstraßenregelung als geschäftsschädigend ansieht. Nach Ihrer Auffassung werden die Kunden, bei einem Zufahrtsverbot von der Münsterstraße, einmal um „den Block“ (Münsterstraße, Kurze Straße, Schmiedestraße, Ostwall) oder Zum Alten Hof/Baumgarten/Ostwall fahren müssen, um zum EDEKA-Parkplatz zu gelangen. Sie befürchtet, dass die Kundendirekt zum Lidl/K&K oder Aldi fahren.

Mit dem Fischwagen-Betreiber hat §ie gesprochen. Seit 3 Wochen wird der Wagen nördlich des Markt-Gebäudes - auf den Mitarbeiterparkplätzen -.Wenn die Kundenfrequenz nicht entsprechend ist, wird sich der Betreiber vom Standort am EDEKA-Parkplatz zurückziehen. Bislang liegen der Verwaltung keine negativen Äußerungen bezüglich der Frequentierung des Fischwagens vor.

Ergänzend zu dem Gespräch mit Frau Neuhäuser wurde die Straßenverkehrsbehörde um Stellungnahme zu der angedachten Verkehrsführung gebeten.

Zusammenfassend kommt der Kreis zu der Auffassung, dass der Parkplatz grundsätzlich als öffentliche Verkehrsfläche einzustufen ist, weil der private Eigentümer die Fläche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat; somit gilt hier die Straßenverkehrsordnung (StVO). Daher wäre auch eine Regelung der Straßenverkehrsbehörde denkbar, wenn diese aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich würden.

Die angeregte Möglichkeit, die Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten durch einseitige Durchfahrtsverbote an den Parkplatzzufahrten zu kanalisieren, würde eine Verkehrsbeschränkung darstellen. Die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen ist jedoch nur unter strengen Regelungen möglich. Zum Beispiel, wenn eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Verkehrszeichen sind nur dort anzubringen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Im vorliegenden Fall wäre bei einer entsprechenden Abwägung auch zu berücksichtigen, dass die Verkehrsbeschränkung auch einen möglichen Eingriff in Grundrechte (z.B. Eigentumsrecht, Berufsfreiheit) rechtfertigen müsste.

Nach den vorliegenden Informationen ist die Unfalllage auf dem in Rede stehenden Parkplatz bislang unauffällig und der ungünstige Standort des Fischwagens auf dem Parkplatz wurde verändert. Es ist somit davon auszugehen, dass die geltenden Regelungen des § 1 StVO („.....Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert gem. § 1 StVO ständige Vorsicht

und gegenseitige Rücksicht. Fahrzeugführer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.....“) hier ausreichen. Insbesondere dieser allgemeine Grundsatz der StVO ist nach der Rechtsprechung maßgeblich für den Fahrzeugverkehr auf Parkplätzen zu beachten.

Es ist somit davon auszugehen, dass die geltenden Regelungen des § 1 StVO hier ausreichen, um einen sicheren Parkplatzverkehr zu gewährleisten. Insgesamt ist somit aus meiner Sicht keine besondere Gefährdungssituation erkennbar, die eine Verkehrsbeschränkung durch mich oder andere Stellen unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen rechtfertigen würde.

Verwaltungsauffassung:

Die Zufahrtssituation am Ostwall ist sicherlich nicht optimal. Eine großzügigere Lösung lassen der Grundstückszuschnitt und die Topographie nicht zu. Durch die Veränderung des Standortes des Fischwagens wurde aus Verwaltungssicht ein erheblicher Gefahrenpunkt beseitigt. Verwaltungsseitig wird es ebenfalls so gesehen, dass die Einbahnstraßenregelung zu einem Wettbewerbsnachteil führen würde. Die Kunden sind heute nicht mehr bereit einen Umweg in Kauf zu nehmen.

Eine Verkehrsbeschränkung ohne Unfallschwerpunkt ist rechtlich bedenklich und dürfte schwerlich gegen den Willen der Betreiberin durchsetzbar sein.

Im Auftrag

Alfons Krause

- zur Beantwortung in der nächsten Sitzung des
- Rates HFA's Stadtentwicklungs- und Bauausschusses
 - Umwelt- und Denkmalausschusses Bezirksausschusses
 - Ausschusses für Jugend, Familien, Senioren und Kultur
 - Schul- und Sportausschusses Rechnungsprüfungsausschusses
 - Werksausschusses